

Kleine Anfrage

des Abg. Udo Stein AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Abfallentsorgung nach Katastrophen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele der Landkreise entsorgen den durch Umweltkatastrophen verursachten Abfall von Privatpersonen und Unternehmern kostenlos und welche Landkreise verlangen wie viel Geld von den Betroffenen (bitte nach Landkreisen aufgeschlüsselt)?
2. Sieht sie den Bedarf, Katastrophengeschädigte bei der Entsorgung von Unrat zu entlasten?

13.6.2024

Stein AfD

Begründung

Nach den neuerlichen Wetterextremen mit Überflutungen in Baden-Württemberg stehen viele Menschen vor immensen Schäden. Häufig haben gerade landwirtschaftliche Betriebe aus Kostengründen keine Elementarversicherung, die alle Kosten abdeckt. Insbesondere die Entsorgung von ein-/angeschwemmtem Unrat ist häufig mit Kosten verbunden, die die Betroffenen zusätzlich belasten. Hier stellt sich die Frage nach einer einheitlichen Regelung und Entlastung.

Antwort

Mit Schreiben vom 4. Juli 2024 Nr. UM2-0141.5-40/11/3 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele der Landkreise entsorgen den durch Umweltkatastrophen verursachten Abfall von Privatpersonen und Unternehmern kostenlos und welche Landkreise verlangen wie viel Geld von den Betroffenen (bitte nach Landkreisen aufgeschlüsselt)?

Mit Blick auf die Organisationshoheit der Stadt- und Landkreise bei der Umsetzung der ihnen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gesetzlich zugewiesenen Entsorgungsaufgaben erhebt die Landesregierung spezielle Kostenregelungen der Stadt- und Landkreise für die Abfallentsorgung im Falle von Umweltkatastrophen nicht. Der Landesregierung liegen daher keine Kenntnisse vor, inwiefern einzelne Stadt- und Landkreise für diesen Fall eine gesonderte Kostenregelung getroffen haben.

Nach Mitteilung des Landkreistages gibt es eine generelle, auch satzungsrechtliche Regelung, dass Abfälle bei Umweltkatastrophen kostenlos entsorgt werden, in den Kreisen nicht. Insofern müssen für gebührenpflichtige Fraktionen auch im Falle einer Naturkatastrophe grundsätzlich die jeweiligen Gebühren nach den Satzungen der Kreise erhoben werden.

Bei entsprechenden Ereignissen werden jedoch durch die Stadt- und Landkreise vor Ort sachgerechte, auf das Ereignis angepasste Entscheidungen getroffen. So wurde im Rahmen der aktuellen Hochwasserkatastrophe den Bürgerinnen und Bürgern schnell und unbürokratisch geholfen, indem zeitlich befristet und in Zusammenarbeit mit den Kommunen kostenfreie Abfallcontainer gestellt und ebenfalls kostenfreie Straßensammlungen durchgeführt wurden. Zudem wurden die Öffnungszeiten an den Entsorgungszentren verlängert.

2. Sieht sie den Bedarf, Katastrophengeschädigte bei der Entsorgung von Unrat zu entlasten?

Die kommunale Organisationshoheit bei der Umsetzung der Kreislaufwirtschaft hat sich in Baden-Württemberg – auch und gerade bei unvorhergesehenen Ereignissen wie der Coronapandemie oder bei den aktuellen Hochwasserereignissen – vielfach bewährt und dazu geführt, dass auf der kommunalen Ebene zeitnah passgenaue und praxiserhaltende Lösungen für die Aufrechterhaltung der Abfallentsorgung gefunden werden konnten. Dies beinhaltete auch kostengünstige Lösungen für die Abfallentsorgung bei besonders betroffenen Haushalten. Hierbei hat sich ein individuelles und vor Ort geplantes, die örtlichen Gegebenheiten bestmöglich berücksichtigendes Vorgehen als besonders vorteilhaft herausgestellt.

Vor diesem Hintergrund sieht die Landesregierung keinen Bedarf und auch keine Sinnhaftigkeit für landeseinheitliche Vorgaben zur Regelung von Kostenentlastungen für geschädigte Haushalte.

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft